



Merkblatt: Wegweiser in den Ruhestand

So stimmen Sie gesetzliche Rente und Versorgungskasse (NKVK) richtig ab

[Stand: 21.10.2026]

In den Sitzungen unserer Pfarrvertretung tauchen immer wieder Fragen und Informationen von Kolleginnen und Kollegen zu ganz unterschiedlichen Themen auf, die wir gerne weitergeben.

Weil viele Kolleginnen und Kollegen in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, haben wir hier die wichtigsten Informationen der Deutschen Rentenversicherung und der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) für Sie zusammengefasst:

Grundsätzlicher Rentenanspruch

Auf seine gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. aus Ausbildung und Angestelltentätigkeiten) hat man auch als verbeamtete Pfarrperson der Landeskirche einen Rentenanspruch.

Bei weniger als 60 Monaten eingezahlten Rentenversicherungsbeiträgen

Hat man weniger als 60 Monate RV-Beiträge gezahlt, kann man wegen der Geringfügigkeit der Rentenzahlung einen Antrag auf Auszahlung der Rentensumme stellen.

- **Antragstellung:** Der Antrag kann online unter folgender Adresse abgerufen werden:
www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0900
- **Meldepflicht:** Der NKVK muss diese Auszahlung gemeldet werden, weil dies auf die Pension angerechnet wird.
- **Rentensplitting:** Es gibt die Möglichkeit des Rentensplittings, wobei die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet werden und beiden Partnern zur Hälfte zufließen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rentensplitting_partnerschaftlich_teilen

Bei mehr als 60 Monaten eingezahlten Rentenversicherungsbeiträgen

Hat man mehr als 60 Monate RV-Beiträge eingezahlt, muss die gesetzliche Rente ganz normal ausgezahlt werden, selbst wenn die ausgezahlte monatliche Rentensumme sehr gering ist.

- **Wichtige Frist:** Wichtig ist, dass der **Antrag auf Versichertenrente (R0100)** unbedingt **drei Monate vor Renten-/Pensionsantritt** gestellt wird, weil es sonst zu Komplikationen und Verzögerungen bei der Versorgungskasse u. a. kommt.

Der Antrag ist auffindbar unter: <https://www.eservice-drv.de/eantrag/startseite.seam?zugang=OK>

- **Gesetzliche Anrechnung:** Nach § 35 BeamtVG EKD werden Rententeile, die sowohl in der Rente als auch in den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten angefallen sind, in vollem Umfang angerechnet.
- **Rentenbescheid einreichen:** Deswegen muss der Rentenbescheid der NKVK gemeldet werden, weil er auf die Pension angerechnet, d. h. von der Pension abgezogen wird, sodass niemand über die **Pensionshöchstgrenze von 71,75 %** kommt.

Wichtige Hinweise der NKVK

Die NKVK (www.nkvk.de/versorgung/infoblaetter-und-vordrucke) weist auf Informationen und Anträge auf ihrer Homepage hin und teilt ergänzend auf telefonische Nachfrage mit:

- Ein vorzeitiger Ruhestand ist beim Landeskirchenamt (LKA) über den Dienstweg zu beantragen.
- Bei regulärem Eintritt in den Ruhestand informiert die NKVK die Person **2 bis 3 Monate vorher** von sich aus und schickt einen Erklärungsbogen und ein Beihilfe-Stammblatt zu. Darin müssen auch weitere Bezüge aus der gesetzlichen Rente, anderen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen aufgeführt, entsprechende Bescheide beigelegt und eingereicht werden.
- All diese Einkünfte werden miteinander verrechnet bis zum **Höchstsatz von 71,75 %**, die man später durch separate Zahlungen der Rentenversicherung, NKVK, anderen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen erhält.
- Individuelle Fragen sollten direkt mit der NKVK geklärt werden.

Steuerliche Aspekte beachten

Dabei sollte jeder die persönlichen steuerlichen Aspekte rechtzeitig mit dem Finanzamt oder einem Steuerberater klären:

- Sinnvoll ist beispielsweise die Prüfung der Wahl der höchsten Steuerklasse für den geringsten Einkommensanteil aus der gesetzlichen Rente und der niedrigsten Steuerklasse für den höchsten Einkommensanteil aus der Pension, um die Abzüge optimal zu gestalten.